

Original

Ortsabrundungssatzung „Eitzing/Kirschenweg - Sonnenbichlstraße“

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Ortsabrundungssatzung (Klarstellungssatzung):

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Eitzing werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 26.04.2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, 06.05.2011
Gemeinde Stephanskirchen


Auer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.05.2011 in der Verwaltung der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.05.2011 angeheftet und am 15.06.2011 wieder abgenommen.

Stephanskirchen, 16.06.2011


Auer
1. Bürgermeister



Ortsabrundungssatzung Eitzing/Kirschenweg - Sonnenbichlstraße

— Ortsrandlinie

M 1 : 1000

26.04.2011

